

RAe Wächtler u. Koll., Rottmannstraße 11 a, 80333 München

Bayerisches  
Verwaltungsgericht München  
Postfach 20 05 43  
80005 München

**Kopie**

Rottmannstraße 11 a  
80333 München  
Telefon (089) 542 75 00  
Telefax (089) 54 27 50 11

München, den 05.10.18 e/gm

**Unser Aktenzeichen:**

**Klage**

von

1. **Bund für Geistesfreiheit Bayern,**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Hemauer Straße 15, 93047 Regensburg  
vertr. d. d. 1. Vorsitzenden Erwin Schmid  
– Kläger zu 1. –
2. **Bund für Geistesfreiheit München,**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
c/o Agentur 84Ghz, Georgenstraße 84, 80799 München  
vertr. d. d. 1. Vorsitzenden Michael Wladarsch  
– Kläger zu 2. –
3. [REDACTED]  
[REDACTED]  
– Kläger zu 3. –
4. [REDACTED]  
[REDACTED]  
– Kläger zu 4. –
5. [REDACTED]  
[REDACTED]  
– Klägerin zu 5. –
6. [REDACTED]  
[REDACTED]  
– Kläger zu 6. –
7. [REDACTED]  
[REDACTED]  
– Kläger zu 7. –










Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen

RAin Gaugel:  
Fachanwältin für Familienrecht

RA Wächtler:  
Fachanwalt für Strafrecht

Stadtsparkasse München  
Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00  
IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16  
BIC SSKMDEMM  
UST-ID: DE 130751887

Postbank München  
Konto-Nr. 288 647 805, BLZ 700 100 80  
IBAN DE13 7001 0080 0288 6478 05  
BIC PBNKDEFF

- 8.   
 – Klägerin zu 8. –
- 9.   
 – Kläger zu 9. –
- 10.   
 – Klägerin zu 10. –
- 11.   
 – Kläger zu 11. –
- 12.   
 – Kläger zu 12. –
- 13.   
 – Kläger zu 13. –
- 14.   
 – Kläger zu 14. –
- 15.   
 – Kläger zu 15. –
- 16.   
 – Kläger zu 16. –
- 17.   
 – Kläger zu 17. –
- 18.   
 – Klägerin zu 18. –
- 19.   
 – Kläger zu 19. –
- 20.   
 – Kläger zu 20. –
- 21.   
 – Kläger zu 21. –
- 22.   
 – Kläger zu 22. –
- 23.   
 – Kläger zu 23. –
- 24.   
 – Kläger zu 25. –

25. [REDACTED]  
[REDACTED] – Klägerin zu 25. –
26. [REDACTED]  
[REDACTED] – Klägerin zu 26. –
27. [REDACTED]  
[REDACTED] – Kläger zu 27. –

Prozessbev.:

RAe Wächtler und Kollegen,  
Rottmannstraße 11 a, 80333 München

**gegen****Freistaat Bayern**

vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

**wegen Kreuzerlass**

Namens und im Auftrag der Kläger erheben wir

**Klage**

zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem

**Antrag:**

- I. *Der Beklagte wird verpflichtet, § 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) vom 12.12.2000 aufzuheben und den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu empfehlen, die in Befolgung von § 36 AGO angebrachten Kreuze zu entfernen.*  
*Hilfsweise: Der Beklagte wird verpflichtet, die in seinen Dienststellen im Sinne von § 28 AGO im Eingangsbereich des Dienstgebäudes angebrachten Kreuze zu entfernen*
- II. *Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.*

**Begründung:**

Die Kläger wenden sich gegen den sog. „Kreuzerlass“ der Bayerischen Staatsregierung, der ab 01.06.2018 alle Behörden des Freistaats Bayern verpflichtet, im Eingangsbereich ihrer Dienstgebäude deutlich wahrnehmbar ein Kreuz anzubringen. Die Kläger sind in

Bayern ansässige und tätige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem Konkurrenzverhältnis zu den christlichen Religionsgemeinschaften stehen bzw. Bewohner des Freistaats Bayern.

### **I. Die Kläger**

Der Kläger zu 1., der Bund für Geistesfreiheit Bayern, wurde am 19.02.1919 als „Freireligiöse Landesgemeinschaft e. V.“ gegründet, im Dezember 1934 verboten, am 05.10.1947 wiedergegründet und am 04.12.1947 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I61072 anerkannt.

Dem 1870 gegründeten Kläger zu 2., Bund für Geistesfreiheit München, wurde als „Freireligiöse Gemeinde München – Bund für Geistesfreiheit“ mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25.01.1927 Nr. II508399 die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Gemäß Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.04.1977 Nr. MD1-2/16 014 bestehen die Körperschaftsrechte fort und sind durch die Gewaltmaßnahmen während des Dritten Reiches nicht untergegangen.

Die Kläger zu 3. bis 27. sind Bewohner des Freistaates Bayern, die sich durch den „Kreuzerlass“ in ihren Grundrechten verletzt sehen. Einige wenige sind Mitglieder der Körperschaften zu 1. und 2., der Großteil handelt aus unterschiedlichen Motiven, die einige von ihnen schriftlich niedergelegt haben, die wir als [Anlage K1] überreichen. Die dortigen Ausführungen werden hiermit zum Gegenstand des klägerischen Vortrags gemacht.

Ohne dass hierin eine Wertung gesehen werden soll, wird auf einzelne individuelle Aspekte hingewiesen.

Die Klägerin zu 15., [REDACTED], ist Katholikin und rügt den Missbrauch des Kreuzes und die Instrumentalisierung des wichtigsten christlichen Symbols für populistische und wahltaktische Zwecke.

Der Kläger zu 22., [REDACTED], weist darauf hin, dass es sich bei den katholischen/ evangelische Amtskirchen auch um gewerbliche Unternehmen handelt, für die auf diese Weise geworben werde.

Der Kläger zu 16., [REDACTED], ist staatlicher Angestellter in einer bayerischen Kommune. Er sei in seiner Tätigkeit zu einer neutralen Haltung in Bezug auf die Glaubensfreiheit verpflichtet, werde aber aufgrund des Kreuzerlasses als „per se nicht neutral“ wahrgenommen.

Die Klägerin zu 18., [REDACTED], hebt hervor, dass der Wortlaut des Kreuzerlasses gegen das Wahrheitsgebot verstoße. Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns sei nicht das Kreuz, sondern die gegen die christlichen Kirchen erkämpften Freiheits- und Grund- und Gleichheitsrechte, die unsere heutige Gesellschaft entscheidend prägten. Die jüdische Religion sei für das kulturelle Leben in Deutschland bedeutend gewesen, aber einer „Blutspur unter dem christlichen Kreuz“ ausgesetzt worden.

Der Kläger zu 4., [REDACTED], weist ebenso wie der Kläger zu 14., [REDACTED], darauf hin, dass durch das Anbringen des Kreuzes die Vorstellungen der christlichen Religionsgemeinschaften propagiert würden. Von diesen würden etwa gleichgeschlechtliche Ehen abgelehnt, Homosexualität als Krankheit diskreditiert oder ein „biblisch begründeter Herrschafts- und Ausbeutungsanspruch des Menschen über das Tier“ legitimiert.

Der Kläger zu 24., [REDACTED], ist evangelischer Pfarrer und hat in seiner Stellungnahme und seiner Predigt zum Sonntag Rogate, die wir als [Anlage 2] überreichen, dargelegt, warum er sich gegen den Kreuzerlass wehrt.

Der Kläger 20., [REDACTED], ist als Rechtsreferendar beim Oberlandesgericht [REDACTED] Beamter auf Zeit. Als Beamter sieht er sich den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums verpflichtet, insbesondere der Verfassungstreue und damit auch der staatlichen Neutralitätspflicht. Zentrales Symbol der Rechtswissenschaft sei die blinde Justitia. Wenn sich diese einer speziellen christlichen Weltsicht zu unterwerfen habe, verletze das eines der zentralen rechtsstaatlichen Prinzipien.

Gemeinsam ist allen Klägern, dass sie auf der Einhaltung der staatlichen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität beharren und sie sich durch die herausragende Präsentation (im Eingangsbereich staatlicher Dienststellen) in ihren Grundrechten verletzt sehen.

## II. Zulässigkeit

Die Klage ist als **allgemeine Leistungsklage** zulässig.

Der sog. Kreuzerlass ist, auch wenn er vom Ministerpräsidenten als solcher verkündet wurde, in Form einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) umgesetzt worden. Als innerbehördliche Weisung fehlt es der

Anordnung des § 28 AGO an der Außenwirkung und damit an der Verwaltungsakt-Qualität. Eine Anfechtungsklage kommt damit nicht in Betracht.

Gleichwohl trifft die Anordnung des § 28 AGO die Kläger potentiell jederzeit unmittelbar, da sie bei Betreten einer bayerischen Behörde schon im Eingangsbereich davon betroffen sind. Die für die Behördenleiter verbindliche innerdienstliche Weisung entfaltet damit gegenüber den Klägern eine unmittelbare Wirkung, da sie als Rechtssubjekte jederzeit das Recht und immer wieder auch die Pflicht haben, die Dienststellen zu betreten und damit unausweichlich mit dem Kreuz konfrontiert werden. Gleiches gilt für Kreuze, die aufgrund der Empfehlung des § 36 AGO von Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen Personen des öffentlichen Rechts angebracht wurden.

Die Klage auf Aufhebung der Weisung bzw. Empfehlung an die Gemeinden, Landreise etc., richtet sich daher auf die Vornahme einer nicht als Verwaltungsakt zu qualifizierenden öffentlichen Amtshandlung und kann somit Gegenstand der allgemeinen Leistungsklage sein, da die Geschäftsordnung nicht Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 VwGO sein kann.

Hilfsweise wird die Entfernung der angebrachten Kreuze verlangt.

#### 1. Die Klagebefugnis ist zu bejahen.

Diese folgt schon aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem staatlichen Neutralitätsgebot.

**1.1.** Die Kläger zu 1. und 2. sind als Weltanschauungsgemeinschaften, die im Gegensatz zu den christlichen Religionen stehen und mit ihnen konkurrieren, von der potentiellen Verletzung der Neutralitätspflicht in besonderem Maße betroffen, da das Kreuz als das zentrale Symbol der christlichen Religionsgemeinschaften den Kennzeichen und Symbolen anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vorgezogen und in demonstrativer Weise schon im Eingangsbereich präsentiert wird. Der verbreitete Einwand, das Kreuz werde nur als kulturelles, nicht aber als religiöses Symbol genutzt, ist weder überzeugend – siehe hierzu die Ausführungen zur Begründetheit – jedenfalls aber nicht geeignet, die Klagebefugnis der Kläger zu 1. und 2. zu bestreiten, da das Kreuz jedenfalls auch (nach Auffassung der christlichen Religionsgemeinschaften vor allem) ein religiöses Symbol ist, womit allein die klagenden Weltanschauungsgemeinschaften, die die strikte Trennung von Staat und Religion fordern, in ihrem Kernbereich getroffen sind. Als

Verkünder einer religionskritischen Weltanschauung sind die Kläger zu 1. und 2. durch die prominente Präsentation des zentralen Symbols der christlichen Religionsgemeinschaften nicht nur einer Ungleichbehandlung ausgesetzt, sondern auch einer Herabsetzung der eigenen Weltanschauung durch die Bevorzugung der christlichen Religion.

Die Kläger zu 1. und 2. sind darüber hinaus als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die verfassungsrechtlich die gleiche Stellung wie die Religionsgemeinschaften haben (Art. 140 Abs. 7 WRV) in ihren Rechten aus Art. 3 GG sowie Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 und 4, 137 Abs. 1 WRV verletzt.

**1.2.** Die weiteren Kläger sind in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit betroffen, da sie die Verwendung – bzw. soweit sie selbst Christen sind, den „Missbrauch“ – der christlichen Symbole im staatlichen (und politischen) Kontext ablehnen und hierin eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GG sehen. Der Einwand, die Konfrontation mit dem Kreuz sei nur flüchtig, erfolge sozusagen „im Vorübergehen“, weshalb keine schwerwiegende Grundrechtsverletzung vorliege, ist in der Begründetheit abzuhandeln. Dass eine Grundrechtsbetroffenheit vorliegen kann, zeigt allein das Beispiel, dass jemand, der aus einer christlichen Kirche austreten will, dies nur in einem Amtsgebäude tun kann, das schon im Eingangsbereich unter dem Zeichen des Kreuzes steht.

**1.3.** Allein die Tatsache, dass der Kreuzerlass mittelbar zu einer Grundrechtsbeeinträchtigung der Kläger führt, macht die allgemeine Leistungsklage zulässig. Denn jeder der Kläger ist potentiell jederzeit gehalten, eine Behörde des Beklagten aufzusuchen oder dort hingebacht zu werden (z. B. von der Polizei oder einem Rettungsdienst), ohne vorher die Möglichkeit / Gelegenheit / Zeit gehabt zu haben, die Entfernung des Kreuzes zu erreichen (die Zumutbarkeit dieses Ansinnens sei dahingestellt).

**1.4.** Die Kläger haben mit Schreiben vom heutigen Tage die Entfernung der bereits angebrachten Kreuze verlangt, so dass insoweit auch die Verpflichtungsklage zulässig ist. Da aber noch längst nicht in allen Dienststellen Kreuze angebracht sind, bleibt für diese Dienststellen die allgemeine Leistungsklage zulässig.

**2.** Der Klageantrag zielt auf die Verpflichtung, § 28 AGO aufzuheben. Da die AGO für die untergeordneten Behörden verpflichtend sind, wird damit das Klageziel am effektivsten erreicht. Da § 36 AGO den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen Personen

des öffentlichen Rechts empfiehlt, nach dieser Geschäftsordnung zu verfahren, mithin § 28 AGO auch in ihren Dienstgebäuden anzuwenden, verlangt der zweite Halbsatz des Klageantrags als *actus contrarius* die Verurteilung zu einer gegenteiligen Empfehlung.

Der Hilfsantrag zielt auf die körperliche Entfernung der in den Eingangsbereichen der Dienstgebäude der Behörden des Beklagten im Sinne von § 1 Abs. 1 AGO bereits angebrachten Kreuze.

### **III.**

Die Klage ist begründet. Der Kreuzerlass bzw. die Ausführung desselben ist rechtswidrig.

1. Es liegt ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot von Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 und 4 sowie Art. 137 Abs. 1 WRV vor. Das Grundgesetz hat durch Artikel 140 die genannten Bestimmungen zum gleichrangigen Verfassungsrecht gemacht und „dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auferlegt“ (BVerfGE 19, 216). Auch wenn die genannten Artikel kein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht enthalten, können sie gleichwohl von Betroffenen als grundrechtsähnliche Rechte vor den Fachgerichten geltend gemacht werden (Jarraß/Pieroth, GG, Art. 140 RdNr. 2). Daneben beinhalten Verstöße gegen diese Normen regelmäßig Beeinträchtigungen von Art. 4 GG der betroffenen natürlichen Personen, aber auch konkurrierender Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

1.1. Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates verpflichtet diesen nicht nur, sich einer institutionellen Identifikation, sondern auch einer inhaltlichen zu enthalten. Der religiös und weltanschaulich neutrale Staat darf nicht nur Glaubens- und Weltanschauungsäußerungen seiner Bürger nicht bewerten, sondern darf „insbesondere nicht Partei ergreifen, sich weder inhaltlich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung identifizieren noch den Anschein dazu erwecken, was etwa für die staatliche Präsentation religiöser Symbole Bedeutung erlangt“ (Dreier, Staat ohne Gott, S. 99). Dies enthält das Gebot, sich im Hinblick auf einzelne Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zurückzuhalten; der Staat darf keine bevorzugen und diesen keine Foren bieten – und wenn, dann unter strikter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Die Kehrseite dieses Grundsatzes ist, dass der neutrale Staat sich auch keinen



Legitimationszuwachs – oder den Anschein desselben – durch die Bevorzugung einzelner Religionsgemeinschaften (oder auch nur dadurch, dass der Anschein einer Bevorzugung erweckt wird) verschaffen darf.

Das Neutralitätsgebot ist nicht nur für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Mitglieder von Relevanz, sondern auch für die Bürger und die Demokratie. „In einem Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gelingen, wenn der Staat selbst in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Neutralität bewahrt“ (BVerfGE 105, 295). Die (auch nur scheinbare) Bevorzugung einer Religionsgemeinschaft gegenüber anderen wirkt desintegrativ, ein Aspekt, dem gerade im vorliegenden Fall Relevanz zukommt.

**1.2.** Seit dem Konzil von Ephesos im Jahre 431 n. Chr. wird das Kreuz als Zeichen und Symbol von den christlichen Kirchen verwendet und beansprucht. Über die Jahrhunderte war es das Signet, unter dem aggressiv Andersgläubige bekämpft (Kreuzzüge, Hexenverbrennungen) und „Heiden“ missioniert wurden, aber auch Galtherrschaften widerstanden wurde (Märtyrer, bekennende Kirche im Nationalsozialismus). Das Kreuz steht für Macht und Machtmissbrauch durch die christlichen Kirchen, aber auch für „christliche“ Ideale, wie Nächstenliebe und Gottesfurcht. Es steht für den „Opfertod Christi und die dadurch vollbrachte Erlösung der Menschheit aus dem Sündenfall, die Öffnung des Himmels für die Gläubigen nach dem irdischen Tod ... Im Kreuz ist der Glaubensinhalt zusammengefasst und lässt sich nicht wegdenken, wenn der Staat es jedem, der seine Amtsräume betritt, vor Augen hält“ (Dieter Grimm, SZ vom 17.05.2018, S. 13). Das Kreuz wird, so Kardinal Marx, „durch die Botschaft des Evangeliums und das Zeugnis der Christen“ definiert. „Das Kreuz kann man nicht haben, ohne den Mann, der daran gehangen hat ... Ein Kreuz aufhängen heißt: Ich möchte mich an den Worten dessen orientieren, der am Kreuz für die ganze Welt gestorben ist.“ (Reinhard Marx in SZ vom 30.04.2018/01.05.2018, S. 8).

**1.2.1.** Dem eindeutigen Symbolgehalt, der dem Aufhängen von Kreuzen innewohnt, kann nicht entgegengehalten werden, dass es sich hierbei nur um einen „Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung“ Bayern und ein „sichtbares Bekenntnis“ zu den Grundwerten der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Bayern und Deutschland, um „das grundlegende Symbol der kulturellen Identität christlich-abendländischer Prägung“ handelt, wie vom Ministerrat in einer Entschließung vom 24.04.2018 behauptet.

Dass die Interpretation des Ministerrats den Symbolgehalt nicht verbindlich interpretiert, ist selbstverständlich. Wie fragwürdig sie ist, zeigt die gesellschaftliche Reaktion. Kardinal Marx spricht davon, dass, wenn man das Kreuz nur als kulturelles Symbol sehen will, es dann „im Namen des Staates enteignet“ würde (SZ, a. a. O.). Auch der Landesbischof der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, Heinrich Bedford-Strohm, widerspricht der Umdefinition des Kreuzes: „Wir als Christen und wir als Kirchen werden natürlich immer wieder darauf hinweisen, dass das Kreuz zu allererst ein religiöses Symbol ist“ (SZ vom 26.04.18). Mohamed Abu El-Qomsan, Vorsitzender des Zentralrats der Muslime in Bayern, erklärte, das Kreuz sei „selbstverständlich“ ein religiöses Symbol: „Weder Juden noch Atheisten noch Muslime identifizieren sich damit.“ (SZ vom 26.04.2018). Selbst der CSU-Generalsekretär Markus Blume sieht das so, wenn er die Kritiker als „unheilige Allianz von Religionsfeinden und Selbstverleugnern“ bezeichnet und trotzig erklärt: „Wer ein Kreuz aufhängt, legt damit ein Bekenntnis ab“ (SZ vom 27.04.2018).

Die Interpretationskünste des Ministerrats ändern nichts daran, dass das Kreuz ein eindeutiges, christliches Symbol ist. Dies hat inzwischen selbst der bayerische Ministerpräsident erkannt. Im TV-Duell vom 26.09.2018 im Bayerischen Fernsehen mit Herrn Hartmann von den GRÜNEN, erklärte er: „Das Kreuz ist natürlich in erster Linie ein christliches Symbol.“

Für die Christen ein positives, für Andersgläubige ein zumindest ambivalentes: „Das Kreuz mag sehr wohl die Traditionen christlicher Nächstenliebe, klösterlicher Gelehrsamkeit und selbstloser Hingabe symbolisieren. Aber für Juden, die etwas Sinn für Geschichte haben, ist das Kreuz kein Symbol, das ausschließlich für Toleranz, Nächstenliebe und Respekt stehen kann. Es ist eben gleichzeitig auch ein Symbol, das während vieler Jahrhunderte für Intoleranz, Verfolgung und Bekehrungseifer stand. Unter dem Zeichen des Kreuzes wurden während der Kreuzzüge die jüdischen Gemeinden im Rheinland brutal verfolgt und in den Tod getrieben. Unter dem Zeichen des Kreuzes hat das katholische Königspaar Ferdinand und Isabella die Juden Spaniens vor die Alternative gestellt: Taufe oder Vertreibung. Unter dem Zeichen des Kreuzes mussten die Juden Roms noch im 19. Jahrhundert mit demütigenden Ritualen um die Erlaubnis bitten, weiter unter päpstlicher Herrschaft im letzten Ghetto Europas leben zu dürfen.“ (Michael Brenner, Professor für jüdische Geschichte und Kultur an der LMU München, SZ vom 05./06.05.2018, S. 45).

Und dass Muslime die historische Rolle des Christentums und seines Kreuzes nicht vergessen haben, zeigt unter anderem die heftige Reaktion auf die Islam-Schelte von Papst Benedikt XVI. im Jahre 2006. Der damalige Generalsekretär des Zentralrats der Muslime,

Aiman Mazyek, sagte, es falle ihm „schwer zu glauben,“ dass der Papst „gerade im Verhältnis zur Gewalt die Grenze zwischen Islam und Christentums“ sehe. Schließlich sei auch die Geschichte des Christentums blutig gewesen – „man denke nur an die Kreuzzüge oder die Zwangsbekehrungen von Juden und Muslimen in Spanien“ ([www.spiegel.de/politik/deutschland/papst-in-bayern-muslim](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/papst-in-bayern-muslim)).

**1.2.2.** Die Interpretation des Kreuzes in bayerischen Amtsstuben als bloßes kulturelles Symbol ist daher offenkundig falsch. Jedenfalls aber widerspricht es dem subjektiven Empfinden der Nicht-Christen ebenso wie vieler Christen. Auf deren Sicht kommt es aber an, denn die staatliche Neutralitätspflicht gebietet, die religiösen / weltanschaulichen Vorstellungen und Überzeugungen **aller** Bürger und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei einem staatlichen Handeln in den Blick zu fassen und zu berücksichtigen. Die Aneignung einer Interpretation von vielen als staatliche Überzeugung ist ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht, wenn offenkundig, zumindest aber beim geringsten Nachdenken und Nachforschen erkennbar, damit die Sichtweisen anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und vieler Menschen nicht berücksichtigt werden. Nicht nur für die Kläger dieses Rechtsstreits, sondern für viele Anhänger anderer Religionsgemeinschaften, für Atheisten und Agnostiker, aber auch überzeugte Christen ist das Kreuz eben gerade **kein** bloß kulturelles Symbol, sondern ein christliches.

**1.3.** Der Kreuzerlass und die Anbringung der Kreuze im Eingangsbereich der bayerischen Behörden stellt damit eine Verletzung des staatlichen Neutralitätsgebots dar.

**1.3.1.** Dies folgt schon aus der Regelung selbst. § 28 AGO schreibt vor, dass „im **Eingangsbereich**“ eines jeden Dienstgebäudes „... **gut sichtbar** ein Kreuz anzubringen“ sei. Dem wohnt ein demonstrativer Charakter inne. Der Besucher eines Dienstgebäudes soll schon beim Betreten desselben mit dem Kreuz konfrontiert werden – es muss ja „gut sichtbar“ platziert sein. Dass es im Eingangsbereich angebracht werden soll, und nicht etwa in bestimmten Amtsräumen, bei denen man möglicherweise eine kulturhistorische Verbindung/Begründung finden kann (etwa im Bildungsbereich), enthält eine Provokation, die schon bei der publikums-heischenden Anbringung des Kreuzes in der Eingangshalle der Münchner Staatskanzlei durch den Ministerpräsidenten für Kritik gesorgt hatte (vgl. SZ vom 26.04.18). Abgesehen davon, dass die offenkundige Verwendung eines religiösen Symbols für Wahlkampfzwecke dem Neutralitätsgebot widerstreitet, wird hierdurch die

Gesellschaft gespalten und werden die Anhänger anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften ausgegrenzt. Das vorgebliche Integrationsziel, das durch die Verwendung des Kreuzes als angebliches Symbol der geschichtlichen und kulturellen Prägung Deutschlands erreicht werden soll, wird verfehlt. In Wahrheit befördert es die Desintegration und sorgt für eine Spaltung der Gesellschaft. Eben dies – die Ausgrenzung von religiösen und weltanschaulichen Minderheiten – will das Neutralitätsgebot verhindern. Allein die „gut sichtbare“ Präsentation des Kreuzes schon „im Eingangsbereich“ ist als demonstrativer Akt eine bewusste Verletzung des Neutralitätsgebots.

**1.3.2.** Auch in der Anordnung, das Kreuz in „**jedem** Dienstgebäude“ anzubringen, wird die Neutralitätspflichtverletzung deutlich. Der Begriff des Dienstgebäudes ist in der AGO nicht definiert. Er unterscheidet sich aber von dem der Behörden im Sinne von § 1 AGO. Letzterer ist enger: Behörden sind lediglich Stellen, „die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ wahrnehmen (§ 1 Abs. 1 S. 2 AGO), während der Begriff der Dienstgebäude nur darauf abstellt, ob sich das jeweilige Gebäude im staatlichen Eigentum befindet bzw. staatlichen Zwecken dient. Dienstgebäude sind danach neben den Ministerien alle Behörden, wie die Polizeiinspektionen, die Wasserwirtschafts-, Bau- und Finanzämter, Justizgebäude, Bezirksregierungen, aber auch staatliche Museen, Staatstheater, Opernhäuser, Wirtschaftsbetriebe und vieles mehr und deren Verwaltungen. Die Anzahl der Dienststellen ist nicht näher bekannt. Das bayerische Innenministerium spricht von mehr als 1.100 staatlichen Hauptdienststellen ([www.nordbayern.de/politik/pflicht-in-behoerden-bayern-kreuz](http://www.nordbayern.de/politik/pflicht-in-behoerden-bayern-kreuz)). Rechnet man die Nebendienststellen dazu, sind es mehrere Tausende, die mit dem Kreuz im Eingangsbereich geschmückt werden oder bereits sind. Dadurch, dass die Kreuzpflicht nicht auf Funktion und Aufgabe der Dienststelle abstellt, sondern lediglich auf die Eigentumsverhältnisse und Trägerschaft, wird der sachwidrige, demonstrative Charakter noch deutlicher. Die Verwendung eines Kreuzes in einem Bildungs- oder Kulturzusammenhang mag noch mit dem staatlichen Kultur- und Bildungs-Vermittlungsauftrag, bei dem auch Kreuzdarstellungen einen breiten Raum einnehmen, erklärbar sein. Ein solcher Zusammenhang besteht jedoch nicht bei den Stellen, die dem Straßenverkehr, der Abfallbeseitigung oder anderen Daseinszwecken oder der Erholung (Bäder etc.) verpflichtet sind. Hier bleibt nur der demonstrative Akt, der Schulterschluss mit, bzw. der Missbrauch des christlichen Symbols.

**2.** Die Anordnung bzw. die Anbringung des Kreuzes in den Dienststellen verletzt darüber hinaus die Religions- und Gewissensfreiheit.

**2.1.** Die Diskussion um den Kreuzerlass wird vornehmlich unter dem Aspekt der negativen Gewissensfreiheit geführt – hierzu noch später. Übersehen wird dabei jedoch, dass auch die positive Gewissensfreiheit verletzt wird. Die Klägerin zu 14) und der Kläger zu 23) sehen sich als bekennende Christen in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzt, weil der Beklagte das Symbol ihres Glaubens, das Kreuz für (partei-)politische Zwecke missbraucht. Der Kläger zu 23. Sieht sich als evangelischer Pfarrer in seiner aktiven Glaubensbetätigungsfreiheit verletzt. Ihm – und anderen Verkündern der jeweiligen Glaubenslehre – gebührt das alleinige Recht, Glaubenssymbole zu verwenden und zu interpretieren. Dem Staat und seinen Organen steht aufgrund der Neutralitätspflicht Derartiges nicht zu. Jede als staatliche Parteinahme zu verstehbare staatliche Äußerung stellt einen unmittelbaren Eingriff in die Glaubensbetätigungsfreiheit dar, weil möglicherweise Einzelne der staatlichen Autorität eine größere Glaubwürdigkeit zumessen als der jeweils vertretenen „Kanzel“-Meinung. Wie gefährlich die staatliche Einflussnahme sich auf die Religionsbetätigungsfreiheit der Glaubensgemeinschaften, aber auch auf die Gewissensfreiheit, auswirken kann, zeigt sich gerade an der Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland. Der Versuch politischer und staatlicher Einflussnahme auf evangelische Kirchengemeinden durch die „deutschen Christen“ führte zur Begründung einer „bekennenden Kirche“ und damit zu einer Spaltung. Vor diesem Hintergrund ist die Sorge des Klägers zu 23). vor einem Missbrauch religiöser Symbole direkt ableitbar. Selbst die Kreuzesform und die Gestaltung des Kreuzkorpus ist aus religiöser Sicht ideologiebehaftet. Ein Kreuz ist nicht einfach ein Kreuz, sondern ein „lateinisches, evangelisches oder orthodoxes“, die Anbringung eines bestimmten beinhaltet damit eine Stellungnahme und provoziert sogar innerchristliche Auseinandersetzungen. Die Verfassung hat dem durch das Neutralitätsgebot vorgebeugt – der Kreuzerlass provoziert unsinnigen Streit, warum in einer evangelischen Region ein lateinisches Kreuz aufgehängt wurde - und umgekehrt. Die Glaubensfreiheit umfasst nicht nur das Recht der ungestörten Ausübung der Religion, sondern im Zusammenhang mit Art. 140 GG, Art. 136 Abs. 2, 137 Abs. 1 WRV das Recht auf Wahrung der staatlichen Neutralität. Die Anbringung von Kreuzen in den Diensträumen beeinträchtigt nicht nur die Andersgläubigen, sondern auch Christen, weil sich der Staat in verfassungswidriger Weise das zentrale christliche Symbol „aneignet“ und damit nicht nur ein Zerwürfnis zwischen Christen und Andersgläubigen schürt (und evtl. auch zwischen Christen), sondern das christliche Symbol entwertet und entehrt. Das Kreuz wird – so explizit die Erklärung des Ministerrats – nur als „Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns“ begriffen und nicht als das zentrale christliche Symbol

anerkannt. Es wird für politische Zwecke missbraucht, gleichsam enteignet, wie Kardinal Marx rügt und in einem erkennbar parteipolitischen Kontext verwendet.

Der Verfassungsverstoß wird nicht dadurch beseitigt, dass das Kreuz auch von anderen Personen und Institutionen zu sonstigen, etwa kommerziellen Zwecken gebraucht wird. Denn eine derartige Inanspruchnahme des Kreuzes und anderer christlicher Symbole findet auf einer privatrechtlichen Ebene statt, gegen die die Kläger mangels Klagebefugnis nicht vorgehen können. Hier hingegen handelt es sich um eine staatliche Inanspruchnahme eines religiösen Symbols, die durch das Neutralitätsgebot dem Staat verboten ist. Da die Klägerin zu 4) und der Kläger zu 23 ) nicht nur die grundrechtliche Ordnung des Art. 140 GG, Art. 136 Abs. 1 und 4 und 137 Abs. 1 WRV teilen, sondern das darin liegende Religionsverständnis – keine Staatskirche, Toleranz und Gleichbehandlung anderer Religions- und Glaubensgemeinschaften –, liegt in der Aneignung des zentralen Symbols ihres Glaubens durch den Staat für politische Zwecke eine Verletzung ihrer Glaubensfreiheit.

**2.2.** Aber auch die negative Glaubens- und Gewissensfreiheit der Kläger ist verletzt. Denn Art. 4 GG schützt nicht nur vor Eingriffen in die Religionsbetätigung, sondern gewährt auch die Freiheit, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung nicht zu haben und „ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt“ (BVerfGE 93, 1, 16) zu werden.

Die Verteidiger des Kreuzerlasses argumentieren, dass es in einer offenen und pluralistischen Gesellschaft kein Recht darauf gibt, von einer Konfrontation mit anderen Religions- oder Glaubensüberzeugungen verschont zu bleiben. Das Grundgesetz lebe von einem Wettstreit der Werte und Ideen, schirme den Einzelnen davor nicht ab, sondern fordere ihn zur geistigen Auseinandersetzung und Toleranz geradezu auf (statt vieler: Lutz, NVwZ 2018, 1007). Dieses Argument verkennt, dass es vorliegend nicht darum geht, dass die Kläger vom Staat beanspruchen, sie von religiösen Symbolen generell fernzuhalten – sie fordern nicht etwa das Tragen von religiösen Kleidungsstücken (Kippa, Ordensgewand oder religiös begründete Verhüllung) zu verbieten, sondern (nur), dem Staat die Verwendung religiöser Symbole in den staatlichen Diensträumen zu untersagen, weil es hierfür keine sachlichen Gründe gibt. Solche mögen (darüber kann man trefflich streiten) im schulischen und kulturellen Kontext eventuell bestehen oder noch hinnehmbar sein, sie sind es aber nicht im banalen Alltag des Behördenverkehrs. Die Zulassung eines bayerischen BMWs ist genauso wenig christlich geprägt wie die eines russischen Ladas

oder japanischen Hondas.

**2.2.1.** Die Kläger zu 16. und 20. sind staatliche Bedienstete. Als solche sind sie an jedem Arbeitstag mit dem Kreuz konfrontiert, sie arbeiten „unter dem Kreuz“. Sie sind daher in besonderem Maße vom Kreuzerlass betroffen. Der denkbare Einwand, dass sie von ihren jeweiligen Dienstherrn verlangen könnten, dass in ihrer Dienststelle das Kreuz entfernt wird, greife zu kurz. Denn sie sind immer wieder gehalten, in Wahrung ihrer Tätigkeit andere Dienststellen / Behörden aufzusuchen. Es ist praktisch unmöglich, jedenfalls aber unzumutbar, von ihnen zu verlangen, dass sie im Vorfeld die Entfernung des Kreuzes in diesen anderen Dienststellen verlangen. Zudem würde ein solches Ansinnen möglicherweise diskriminierend wirken, weil sie gezwungen wären, in jedem Einzelfall ihre Anschauung zu offenbaren bzw. zumindest offenzulegen, dass sie die von dem Kreuzerlass vorgegebene Interpretation aus weltanschaulichen Gründen ablehnen.

Ein weiterer Aspekt tritt hinzu: Als im öffentlichen Dienst Tätige wird ihnen das in der demonstrativen Präsentation des Kreuzes liegende Bekenntnis zugerechnet; sie werden nicht mehr als neutrale Staatsdiener wahrgenommen. Insbesondere im Umgang mit Angehörigen anderer Kulturen und Religionen kann darin nicht nur eine Erschwernis, sondern auch die Vereitelung einer sinnvollen Amtstätigkeit liegen.

**2.3.** Auch die weiteren Argumente, die Grenze zulässiger Konfrontation sei erst dann überschritten, wenn der Einzelne keine Ausweichmöglichkeit habe, sondern sich wie bei der Schulpflicht in einer Zwangssituation befinde bzw. der Eingriff das Maß einer Belästigung überschritten habe, überzeugt nicht.

**2.3.1.** Bezüglich des ersten Arguments ist darauf hinzuweisen, dass der Kreuzerlass umfassende Wirkung entfaltet. Er ist für alle landesunmittelbaren Dienststellen verbindlich und gemäß § 36 AGO allen bayerischen Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Anwendung empfohlen. Dieser Empfehlung folgen die angesprochenen Institutionen größtenteils.

**Beweis:** Erholung einer detaillierten Auskunft durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren und für Integration

Nach diesseitiger Kenntnis ist mithin von einer großflächigen Anwendung des Kreuzerlasses in Bayern auszugehen. Der Kreuzerlass wird von nahezu allen Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

angewandt. Da jede in Bayern wohnhafte oder ansässige Person unvermeidlich immer wieder und fortwährend Kontakt mit deren Dienststellen hat, ist eine alltägliche (wenn auch nicht tägliche, gleichwohl aber immer wieder wiederholende) Konfrontation mit dem Kreuzerlass unvermeidlich. Nicht nur bei jedem Behördengang, sondern auch beim Besuch von Museen, Opern und Freibädern und anderen staatlichen Einrichtungen ist man dem ausgesetzt; selbst beim Austritt aus einer christlichen Religionsgemeinschaft muss man das Kreuz im Eingangsbereich der Kreisverwaltungsbehörde passieren. Das gleiche gilt für Hinterbliebene, die einen Agnostiker auf einem kommunalen Friedhof beerdigen müssen. Anders als im Fall eines Kreuzes in einer Schule oder einem Gerichtssaal kann bei dieser umfassenden Kreuzespräsenz die Konfrontation nicht umgangen werden. Dies folgt schon aus der Anzahl. Es ist praktisch unmöglich – jedenfalls aber unzumutbar – jemandem anzusinnen, die Entfernung des Kreuzes zu verlangen, bevor er wegen einer Gewerbeanmeldung oder einer Ausweisverlängerung bei einer Kreisverwaltungsbehörde vorspricht, bevor er sich eine Theaterkarte bei einem kommunalen oder Staats-Theater kauft, bevor er ein Museum besucht, in einem Krankenhaus oder einer Universitätsklinik einen Freund besucht oder anderes mehr. Es wäre Wahnsinn, von den Klägern zu verlangen, dass sie vorsorglich die Entfernung der Kreuze vor Inanspruchnahme diverser staatlicher oder kommunaler Leistungen begehren – ganz abgesehen davon, dass sie etwa bei Notfällen (Krankheit oder polizeiliche Hilfe) das gar nicht bewerkstelligen könnten und die Verwaltung hierüber zusammenbrechen würde. Die Allumfänglichkeit der Konfrontation mit dem Kreuz macht hier den Unterschied.

**2.3.2.** Dies gilt auch für das „Flüchtigkeits“- Argument. Eine potentiell alltägliche, jedenfalls aber immer wiederkehrende Zwangskonfrontation mit dem Symbol einer Religionsgemeinschaft führt durch ihre Summierung zur Erheblichkeit. Das Argument, der Betroffene könne, auch wenn er um einen Besuch der Dienststelle nicht herumkomme, „in die andere Richtung schauen und damit der Auseinandersetzung ohne nennenswerten Aufwand entgehen“ (Lutz Friedrich, a. a. O.), ist, wenn es ernst gemeint ist, jedenfalls nicht durchdacht. Denn wenn, wie tatsächlich, die demonstrative generelle Anbringung von Kreuzen in den Eingangsbereichen der Dienststellen gegen Art. 140 GG i. V. m. Art. 136, 137 WRV verstößt, wird dieser Verstoß nicht dadurch legitimiert, dass die potentiell Betroffenen die Augen schließen. Niemandem kann abverlangt werden, durch Wegschauen staatliche Verstöße gegen grundgesetzliche Gebote zu ignorieren und schon gar nicht, wenn das staatliche Handeln sie im Grundrechtsbereich tangiert. Denn damit wird nicht nur der staatliche Grundgesetzverstoß akzeptiert, sondern – folgt man der Logik



dieser Argumentation –, wider das eigene Gewissen legitimiert. Allein die Missachtung des Neutralitätsgebots – immerhin im Grundgesetz festgeschrieben – führt dazu, dass niemandem das Wegschauen nahegelegt werden kann: das Ignorieren eines Grundgesetzgebots führt nicht dazu, dass ein Verstoß gerechtfertigt ist und er deshalb unerheblich ist. Vielmehr belegt das grundgesetzliche Gebot die Erheblichkeit auch nur einer – und erst Recht der vielzähligen – Missachtung. Deutlich wird das, wenn man diese Rechtfertigung auf eine andere, vergleichbare Fallkonstellation überträgt. Wenn der Ministerpräsident nicht das Kreuz, sondern das CSU-Logo an die Wand der Eingangshalle der Staatskanzlei genagelt hätte und die Nachahmung in allen Amtsstuben per Änderung der AGO angeordnet worden wäre, weil darin die Ausprägung Bayern als gleichermaßen der Tradition und dem Fortschritt verpflichteter Staat zum Ausdruck komme, ginge ein lauter Aufschrei durchs Land. Diesen Verstoß gegen das parteipolitische Neutralitätsgebots des Staates (Art. 21 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 GG bzw. 28 GG) würde nicht nur kein SPD- oder GRÜNEN-Abgeordneter, sondern wohl auch kein Jurist mit dem Flüchtigkeitsargument rechtfertigen.

Das Argument verkennt auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 16.05.1995. Das Bundesverfassungsgericht hat dort plakativ davon gesprochen, dass wegen der allgemeinen Schulpflicht die Schüler ohne Ausweichmöglichkeit mit dem Symbol konfrontiert seien und deshalb gezwungen seien, unter dem Kreuz zu lernen. Hiervon abgegrenzt hat es die im Alltagsleben häufig auftretende Konfrontation mit religiösen Symbolen der verschiedensten Glaubensrichtungen, die „zum Einen ... nicht vom Staat aus“ gingen und „zum Anderen ... nicht denselben Grad von Unausweichlichkeit“ besäßen. Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht aus, der Einzelne habe es nicht in der Hand, „ob er im Straßenbild, im öffentlichen Verkehrsmittel oder beim Betreten von Gebäuden religiösen Symbolen oder Manifestationen begegnet“. Es spricht in diesem Zusammenhang davon, dass es sich in der Regel nur um ein „flüchtiges“ Zusammentreffen handele und selbst bei einer längeren Konfrontation, diese nicht auf einem Zwang beruhe. Das Bundesverfassungsgericht differenziert also dahingehend, dass es zunächst prüft, ob die Konfrontation vom Staat ausgeht und argumentiert erst dann für die anderen Konfrontationen (im Straßenverkehr) mit dem Argument der Flüchtigkeit. Die gewünschte Aussage, dass es dem Staat erlaubt wäre, religiöse Symbole einer Glaubensgemeinschaft zu verwenden und Andersgläubige damit flüchtig zu konfrontieren und Anhänger anderer Überzeugungen dies hinzunehmen hätten, lässt sich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht entnehmen.

**2.4.** Entscheidend ist vielmehr, ob der staatliche Gebrauch religiöser Symbole sachlich gerechtfertigt ist.

Im Fall des „Schul-Kreuzes“ mag der Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG dem Landesgesetzgeber Spielraum hinsichtlich der Einführung christlicher Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Schulen geben und damit – sofern sich Schüler nicht in ihrer negativen Gewissensfreiheit tangiert sehen – die Beibehaltung von Kreuzen in Klassenzimmern gerade noch rechtfertigen. Im allgemeinen Behördenverkehr gilt dies aber nicht. Weder bei den Straßenverkehrsbehörden noch den Wasserwirtschaftsbehörden oder der bayerischen Seenschifffahrt, geschweige denn in staatlichen Brau- oder Weinbau-Betrieben gibt es einen sachlichen Anknüpfungspunkt, der es rechtfertigen würde, in Verletzung des Neutralitätsgebots ein Kreuz in den Eingangsräumen auszustellen. Die anlasslose – willkürliche – Verletzung des Verfassungsgebots der Neutralitätspflicht (und damit der Grundrechte der konkurrierenden Glaubensgemeinschaften und ihrer Anhänger) ist per se rechtswidrig und hängt nicht von der Dauer der Konfrontation der hiervon Betroffenen ab.

Zusammenfassend: Bei der für die Bewohner Bayerns umfassenden und unausweichlichen Konfrontation mit dem demonstrativen Bekenntnis zu dem zentralen christlichen Symbol durch den Staat kommt es nicht darauf an, ob im Einzelfall eine Konfrontation „durch Wegschauen“ vermieden werden kann oder durch einen schnellen Schritt flüchtig bleibt, da es keine Begründung und damit Rechtfertigung für ein derartig umfassendes staatliches Bekenntnis zu einem (einzigem) religiösen Symbol gibt.

**3.** Jedenfalls wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich, da ein Grundrechtseingriff vorliegt (Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 S. 1 GG).

**4.** Die Kläger sind auch in ihren Grundrechten verletzt.

**4.1.** Die Kläger zu 1. und 2. sind als Weltanschauungsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, unmittelbar durch die Verletzung von Art. 140 GG i. V. m. Art. 136, 137 WRV i. V. m. Art. 3 GG betroffen. Gleichzeitig liegt in dieser parteiergreifenden Einmischung auch eine Verletzung von Art. 4 GG vor (BVerfGE 105, 276).

Sie werden gegenüber den christlichen Religionsgemeinschaften benachteiligt, weil deren zentrales Symbol, das Kreuz, in allen staatlichen Behörden präsentiert wird. Selbst wenn man die Auffassung nicht teilen würde, dass das Kreuz primär ein christliches Symbol ist, wäre die Bevorzugung des Kreuzes nur dann gerechtfertigt, wenn der christliche Beitrag „der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns“ den Beitrag anderer Weltanschauungsgemeinschaften, wie des Judentums oder des religionsungebundenen Humanismus eindeutig übersteigen würde.. Gerade die Errungenschaften des demokratischen Verfassungsstaates sind aber signifikant vom (religionslosen) Humanismus geprägt und nicht den tradierten christlichen Anschauungen zu danken. Die Überzeugungen, die das Christentum prägen, haben durchaus ihren Platz im Verfassungskanon; die verfassungsrechtlichen Prinzipien der gesellschaftlichen Organisation jedoch haben andere Wurzeln und zwar solche, denen die Kläger zu 1. und 2. nahestehen. Ungeachtet dessen verbietet auch die gesellschaftliche Realität – die Bevölkerungsmehrheit auch in Bayern ist nicht mehr in den christlichen Religionsgemeinschaften beheimatet – die demonstrative Bevorzugung dieser Gruppe durch den Staat.

Die Verletzung der Neutralitätspflicht zu Lasten der Kläger zu 1. und 2. beinhaltet auch die Verletzung der Weltanschauungsfreiheit aus Art. 4 GG.

**4.2.** Die anderen Klägerinnen und Kläger sind in ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus Art. 4 GG verletzt.

Auch wenn das Neutralitätsgebot des Art.140 GG i. V. m. Art.136 Abs. 1 WRV selbst kein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht ist, stellt eine Verletzung dieses Gebots regelmäßig auch eine Beeinträchtigung von Art. 4 GG dar und beinhaltet eine staatliche Parteinahme für eine Religionsgemeinschaft und eine Herabsetzung der Mitglieder anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und der individuellen Glaubens- und Gewissensentscheidung.

**4.2.1.** Im Hinblick auf die Klägerin zu 15) und den Kläger zu 24) haben wir bereits dargelegt, dass diese auch in ihrer aktiven Religionsbetätigungsgemeinschaft verletzt sind. Insoweit verweisen wir auf die obigen Ausführungen. Eine subjektive Rechtsverletzung liegt vor, da sie als Christen beanspruchen können, dass ihr Glaube nicht zu (parti-)politischen oder persönlichen Profilierungszwecken missbraucht wird.

**4.2.** Die übrigen Kläger sind in ihrer negativen Religionsbetätigungsfreiheit verletzt. Wie schon dargelegt, sind sie potentiell jederzeit und täglich damit konfrontiert, eine staatliche

Stelle betreten zu müssen bzw. eine andere Stelle, der die Anwendung von § 28 AGO empfohlen ist und die diese Empfehlung umgesetzt hat. Da es faktisch unmöglich ist, im Vorfeld alle potentiell in Frage kommenden Dienststellen anzuschreiben und zu verlangen, vor einem (eben nicht immer vorhersehbaren und planbaren) Dienststellenbesuch das angebrachte Kreuz zu entfernen, sind sie durch die gegenwärtige Rechtslage unmittelbar tangiert. Der Eingriff ist auch erheblich, da er nicht nur einen Lebensbereich der Kläger betrifft, sondern nahezu alle – von der Geburtsanzeige bis zur Sterbemitteilung, von der Kfz-Zulassung bis zu einem Bauantrag, von einer Gewerbeanmeldung bis zur Eheschließung. Es gibt kaum einen Bereich, in dem die Kläger nicht damit konfrontiert sind, dass ihnen – entgegen ihrer Überzeugung – das Kreuz als quasi-staatliches Symbol demonstrativ vorgehalten wird. Diese provokative Bevorzugung des christlichen Glaubens wirkt als gleichsam staatliche Empfehlung und entwertet damit ihre eigene Gewissensüberzeugung.

Als Bürger haben sie das Recht, dass grundgesetzliche Gebote (Neutralitätspflicht) von staatlichen Organen beachtet werden und können dies auch gerichtlich beanspruchen, wenn und weil sie in ihren Grundrechten betroffen sind.

Die Klage ist damit begründet.

(Hubert Heinhold)  
Rechtsanwalt